



<b>AMT:</b>	3
<b>Sachgebiet:</b>	30
<b>Vorlagen.Nr.:</b>	2020/262
<b>Datum:</b>	02.12.2020

Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	10.12.2020	öffentlich	zur Entscheidung
----------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 02.12.2020  ..... Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 02.12.2020  ..... Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Susanne Schmöger	Zimmer: 1.4
E-Mail:	susanne.schmoeger@stadt-kitzingen.de	Telefon: 09321/20-3000

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung); hier: 4. Änderungssatzung

**Beschlussentwurf:**

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadt erlässt nachfolgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2013 i. d. F. vom 31.07.2019:

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl S. 43) folgende

**Änderungssatzung**

**§ 1  
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2013 i. d. F. vom 31.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3  
Grabgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für 1 Jahr
- a) Familiengräber

1 einfache Grabstelle		59,-- €
1 zweifache Grabstelle		71,-- €
1 dreifache Grabstelle		97,-- €
1 vierfache Grabstelle		110,-- €
b) Familiengräber an der Mauer		
1 einfache Grabstelle		64,-- €
1 zweifache Grabstelle		79,-- €
1 dreifache Grabstelle		110,-- €
1 vierfache Grabstelle		125,-- €
c) Familiengräber mit Überbreiten		
1 sechsfache Grabstelle		141,-- €
1 achtfache Grabstelle		177,-- €
d) Familien-Urnenerdgräber		
		73,-- €
e) Urnennischen im Urnenhain des Alten Friedhofs		
Urnennischen in Urnenstelen im Alten Friedhof		119,-- €
Urnennischen in Urnenanlagen im Neuen Friedhof		93,-- €
		82,-- €
f) Urneneinzelgräber im Alten Friedhof an der Mauer		
		87,-- €
g) Urneneinzelgräber in den Urnengärten im Alten Friedhof		
		103,-- €
h) Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen		
		65,-- €
i) Urneneinzelgräber an Bäumen im Neuen Friedhof		
		65,-- €
j) Reihengräber		
1 Grabstelle (Erwachsene und Kinder über 7 Jahre; Nutzungsdauer 15 Jahre)	einmalig	56,-- €
1 Grabstelle (Tot- und Fehlgeburten; Nutzungsdauer 10 Jahre)	einmalig	50,-- €
k) Gräfte		
1 vierfache Grabstelle		193,-- €
1 sechsfache Grabstelle		262,-- €
l) Urnengräber im Stelengarten Neuer Friedhof		
Urneneinzelgräber		69,-- €
Urnenerdgräber für zwei Urnen		94,-- €
m) Urnengräber für Beisetzungen von Urnen in Gräbern mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen		
		90,-- €

und sind beim erstmaligen Graberwerb für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

- (2) Für die in den Grabfeldern 28 F, 33 bis 36 des Neuen Friedhofes und in der II. Abteilung des Friedhofes Hoheim und Hohenfeld erstellten Grabmalfundamente

und verlegten Steinplatten und Pflastersteine als Grababgrenzungen werden folgende einmalige Gebühren beim Ersterwerb erhoben:

- a) Familiengräber
- |                        |          |          |
|------------------------|----------|----------|
| 1 zweifache Grabstelle | einmalig | 238,-- € |
| 1 vierfache Grabstelle | einmalig | 358,-- € |
- b) Urnengräber im Friedhof Hoheim und im Friedhof Hohenfeld
- |  |          |          |
|--|----------|----------|
|  | einmalig | 167,-- € |
|--|----------|----------|
- c) Reihengräber
- |  |          |          |
|--|----------|----------|
|  | einmalig | 215,-- € |
|--|----------|----------|
- (3) Für den Wiedererwerb von Familien- und Urnengräbern sowie Gruften sind die festgesetzten Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer der Nutzungszeit eines Grabrechts hinaus, so sind die Grabgebühren bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Verlängerung der Nutzungszeit erfolgt auf volle Jahre.
- (4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabrechts erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Gebühren.
- (5) Für die Überlassung einer Nischenplatte im Urnenhain des Alten Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von
- |  |  |          |
|--|--|----------|
|  |  | 750,-- € |
|--|--|----------|
- (6) Für die Überlassung einer Nischenplatte an den Urnenstelen im Alten Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von
- |  |  |          |
|--|--|----------|
|  |  | 200,-- € |
|--|--|----------|
- (7) Für die Überlassung einer Nischenplatte in der Urnenanlage des Neuen Friedhofes, für die Wandplatten der Urnengemeinschaftsgräber im Alten Friedhof an der Mauer, für Muschelkalkplatten für Urnenbeisetzungen in Gräbern mit künstlerisch und geschichtlich wertvollen Grabmalen, im Stelengarten des Neuen Friedhofes wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von
- |  |  |         |
|--|--|---------|
|  |  | 92,-- € |
|--|--|---------|
- (8) Für die Überlassung eines Metallschildes zur Anbringung auf der Pultstele an der Friedwiese im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von
- |  |  |         |
|--|--|---------|
|  |  | 34,-- € |
|--|--|---------|
- (9) Für die Überlassung eines Metallschildes zur Kennzeichnung der Beisetzungsstellen auf den übrigen Friedwiesen sowie für die Urnengärten im Alten Friedhof, die Bestattung an Bäumen und in den Urneneinzelgräbern des Stelengartens im Neuen Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von
- |  |  |         |
|--|--|---------|
|  |  | 40,-- € |
|--|--|---------|

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4  
Leichenhausgebühren“

Die Gebühr

- für die Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier beträgt

		220,-- €
--	--	----------

- für die Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlanlage

im Leichenhaus des Neuen Friedhofs je angefangener Kalendertag beträgt	43,-- € / Tag
- für die Benutzung der Tiefkühlung im Leichenhaus des Neuen Friedhofes je angefangener Kalendertag beträgt	65,-- € / Tag
- für die Benutzung des Sezierraumes im Leichenhaus des Neuen Friedhofes beträgt	104,-- €
- für die Benutzung des Abschiedsraumes im Leichenhaus des Neuen Friedhofs zur Durchführung einer Trauerfeier beträgt	109,-- €

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5  
Gebühren für Arbeitsleistungen“

(1) Die Gebühren betragen für

a) Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)	
aa) für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	659,-- €
bb) für Kinder bis zu 7 Jahren	354,-- €
cc) Beisetzung einer Urne	
in einem Erdgrab	231,-- €
auf den Friedwiesen, in den Urnengärten und an Bäumen	231,-- €
in einer Urnennische	201,-- €
dd) Tieferlegung:	
Erwachsene und Kinder über 7 Jahre	68,-- €
Kinder bis 7 Jahre	30,-- €
b) Mithilfe des Friedhofwärters beim Öffnen und Schließen von Grüften	68,-- €
c) die Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	201,-- €
d) Sarg- und Leichenträger je Mann und Gang	30,-- €
e) einen Urnenträger	30,-- €
f) eine städtische Aufsichtsperson	30,-- €

(2) Bei Abräumung freigegebener Grabstätten durch die Stadt werden folgende Gebühren festgesetzt.

a) Gräber (pauschal) bis 1,20 m Breite	354,-- €
b) Gräber (pauschal) ab 1,21 m Breite	445,-- €
c) Entfernen einer Urnenplatte	30,-- €
d) Entfernen einer Steinplatte eines Urnengemeinschaftsgrabes im Alten Friedhof	30,-- €
e) Entfernen eines Metallschildes eines Urneneinzelgrabes auf den Friedwiesen sowie den Urnengärten im Alten Friedhof und an den Bäumen im Neuen Friedhof	22,-- €

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6  
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen“

(1) Für Ausgrabungen und Umbettungen sind Gebühren zu entrichten:

a) Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung	49,-- €
b) Ausgrabung oder Umbettung eines Verstorbenen während der Ruhezeit	994,-- €
Ausgrabung von Gebeinen	801,-- €
b) Ausgraben einer Urne	206,-- €

5. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die anfallenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Sachvortrag:**

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 22.10.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 2020/235) wurde beschlossen, die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebühren) mit Wirkung ab 01.02.2021 zu ändern, vgl. dazu Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 22.10.2020 (Anlage 1).

Die Gebührenänderung bedarf einer Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung). Mit der zu beschließenden 4. Änderungssatzung erfolgt diese Umsetzung.

**Anlagen:**

Anlage 1: Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 22.10.2020